

Bebauungsplan

Langes Feld V - Erweiterung

Antrag auf eine artenschutzrechtliche
Ausnahmegenehmigung nach §45 (7)
BNatSchG von den Bestimmungen
nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3
BnatSchG für die streng geschützte
Amphibienart Kammmolch



Bebauungsplan

Langes Feld V - Erweiterung

Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung
nach §45 (7) BNatSchG

Stuttgart, Dezember 2021

Auftraggeber: **Bürgermeisteramt Murr**
Hindenburgstraße 60
71711 Murr

Auftragnehmer: **GÖG - Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**
Dreifelderstraße 28
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Heide Esswein

Bearbeitung: Marco Raichle (M.Sc. Geoökologie)

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	6
2	Rechtliche Grundlagen	7
2.1	Begriffsbestimmungen	7
2.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	8
3	Planung und Konfliktbewältigung	15
	C1 - Anlage von Ersatzgewässern für den Kammmolch	19
	C2 – Aufwertung des Landhabitats im Umfeld der Ersatzgewässer	19
	V1 – Einzäunung der vom Vorhaben betroffenen Amphiben.	19
	V2 – Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Amphibien	20
	V3 – Ökologische Baubegleitung	20
4	Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen	24
4.3.1	Erhaltungszustand der lokalen Population	26
4.3.2	Prognose der Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Kammmolch-Population	27
5	Antrag auf Ausnahme nach BArtSchV (Eimer- und Reusenfang)	29
6	Literatur und Quellen	30
6.1	Fachliteratur	30
6.2	Rechtsgrundlagen und Urteile	31
7	Anhang	32
7.1	Formblatt	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).	10
Abbildung 2:	Städtebaulicher Entwurf zum Gewerbegebiet <i>Langes Feld V – Erweiterung</i> .	15
Abbildung 3:	Lage des Plangebiets <i>Langes Feld V – Erweiterung</i> .	16
Abbildung 4:	Brombeer-Sukzession in ehemaligen Gewächshäusern.	17
Abbildung 5:	Holzlagerfläche.	17
Abbildung 6:	Uferbereich des Teichs.	17
Abbildung 7:	Teich und Verlandungsbereiche.	17
Abbildung 8:	Ehemaliges Gewächshaus.	17
Abbildung 9:	Brombeersukzession in ehemaligen Gewächshäusern	17
Abbildung 10:	Planungsgrundlage der beiden Ersatzgewässer.	21
Abbildung 11:	Lage des Ersatzgewässers.	21
Abbildung 12:	Schematische Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen an den Ersatzgewässer zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BnatSchG.	22
Abbildung 13:	Vermeidungsmaßnahmen an den Gewächshäusern zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BnatSchG.	23

1 Einführung

Rahmenbedingungen

Im Zuge der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zu der geplanten Erschließung des Baugebiets *Langes Feld V – Erweiterung* wurde 2019 der Nachweis der europarechtlich (FFH-Richtlinie Anhang IV (Richtlinie 92/43/EWG) und nach BNatSchG streng geschützten Amphibienart Kammmolch in einem künstlich angelegten Gewässer erbracht. Als Landhabitat wurden hierbei u.a. die westlich des Gewässers gelegenen verlassenen Gewächshäuser identifiziert.

Somit ist bei Erschließung der Fläche der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich streng und besonders geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich planerische und verfahrensrechtliche Konsequenzen, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

Die betroffene Amphibienart soll in das Ersatzhabitat umgesiedelt werden. Das Ersatzhabitat besteht aus zwei neu angelegten Teichen (ca. 300 m²) sowie einer etwa 20 Meter breiten un- oder extensiv genutzte Pufferzone um die Gewässer herum.

Um die Amphibienart (Kammmolch) aus dem Vorhabensbereich in die Ersatzhabitatfläche zu verbringen, wird ein Fang der Amphibien und ein Umsetzen dieser in die Ersatzhabitatfläche notwendig. Für die Anwendung des Reusenfangs zur Umsiedlung der Amphibienart wird eine Ausnahme nach BArtSchV beantragt (siehe Kapitel 5). Eine Vergrämung der Tiere aus dem Vorhabensbereich ist nicht möglich, da es keine geeigneten umgebenden Flächen gibt, in die vergrämt werden könnte.

Da bei der Umsiedlung einige wenige subadulte Tiere sowie Fangverweigerer auf den Flächen verbleiben, ist eine Schädigung dieser Tiere im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht auszuschließen.

Somit muss zur Bewältigung der genannten artenschutzrechtlichen Konflikte eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden, womit sich der Nachweis folgender Ausnahmenvoraussetzungen verbindet:

- Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Nachweis fehlender zumutbarer Alternativen zum Vorhaben,
- Nachweis der Wahrung des Erhaltungszustands der Population der betroffenen Art.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig‘ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

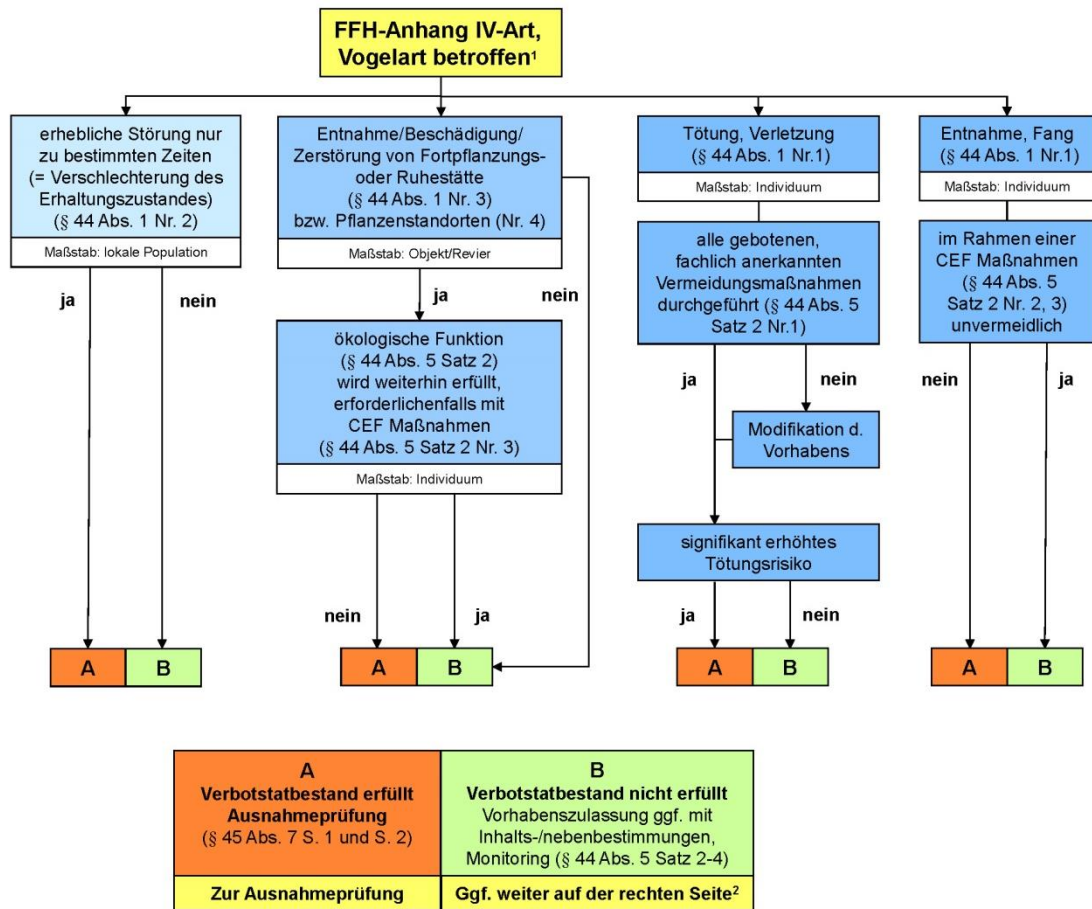
sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind¹.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

¹ Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLERMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Störungen von

ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbotes in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG² bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei

² Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 Planung und Konfliktbewältigung

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinde Murr plant die Erschließung des Gewerbegebietes Langes Feld V - Erweiterung in Murr in zwei Bauabschnitten (Abbildung 2). Im Zuge der Vorhabenrealisierung des ersten Bauabschnittes müssen Gehölze entnommen, Gebäude abgerissen und Grünflächen versiegelt werden. Hinsichtlich des ehemaligen Bewässerungsteichs sind ein Erhalt bzw. eine Integration in das städtebauliche Konzept der Bebauung vorgesehen, jedoch muss eine erhebliche Entwertung im Zuge der geplanten Nutzungsänderung angenommen werden.



Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf zum Gewerbegebiet *Langes Feld V – Erweiterung*.

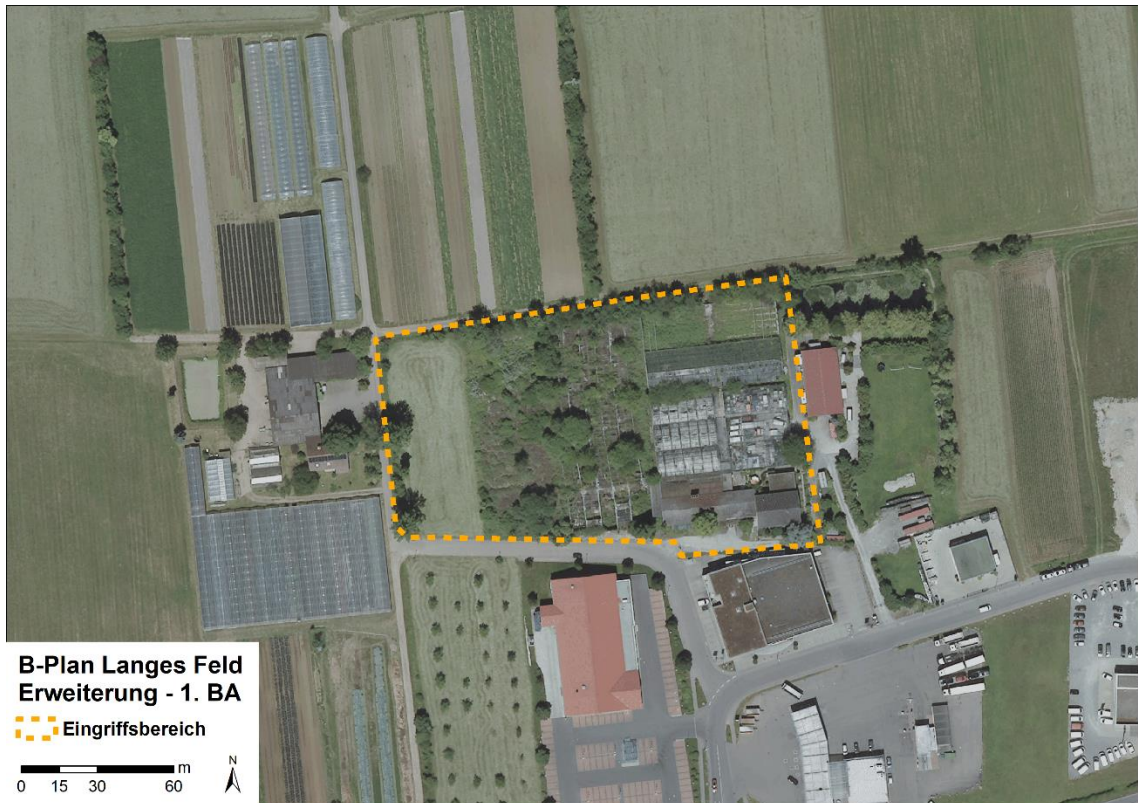


Abbildung 3: Lage des Plangebiets *Langes Feld V – Erweiterung*.

Der Eingriffsbereich, eine ehemalige Gärtnerei mit verfallenen Gewächshäusern, ist ca. 1,5 ha groß und befindet sich im westlichen Bereich von Murr randlich des Gewerbegebiets. Nördlich wird der Eingriffsbereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Im Osten, Süden und Westen befinden sich weitere Gebäude und Grünflächen.

Das zu betrachtende Untersuchungsgebiet orientiert sich am zu erwartenden Wirkraum und beinhaltet in diesem Sinne die unmittelbare Eingriffsfläche sowie angrenzende und funktional angebundene Kontaktlebensräume. Der Eingriffsbereich und der direkte Wirkraum charakterisieren sich durch Gehölze, Gebäude, Wiesen sowie einen ehemaligen Bewässerungsteich.



Abbildung 4: Brombeer-Sukzession in ehemaligen Gewächshäusern.



Abbildung 5: Holzlagerfläche.



Abbildung 6: Uferbereich des Teichs.



Abbildung 7: Teich und Verlandungsbereiche.



Abbildung 8: Ehemaliges Gewächshaus.



Abbildung 9: Brombeersukzession in ehemaligen Gewächshäusern

3.2 Betroffenheit der Amphibien

Damit die lokale Population der betroffenen Amphibien abgeschätzt werden kann, wurde bei einem Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde Ludwigsburg am 10.05.2021 vor Ort die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen abgestimmt.

- Die im Gewächshaus befindlichen und ggf. ins Gewässer abwandernden juvenilen Kammolche werden mit eingegrabenen Eimern abgefangen und damit quantitativ erfasst.
- Die Fangeimer werden täglich kontrolliert und subadulte Kammolche, welche an das Gewässer anwandern, in dieses übergesetzt.
- Damit die Größe der lokalen Amphibienpopulationen abgeschätzt werden kann, erfolgt im Mai – Juni 2021 eine quantitative Erfassung des Kammolchs mittels Reusenfang im Gewässer.

Die Eimer wurden darauf am 11.05.2021 in die Gewächshäuser eingegraben, um anwandernde subadulte Kammolche abzufangen und ins Gewässer zu überführen. Zwischen den 12.05.2021 und dem 08.06.2021 wurden die Eimer regelmäßig auf hineingefallene Amphibien überprüft.

Im Zuge der durchgeführten Maßnahmen (Abfang anwandernder Kammolche) wurden insgesamt acht Kammolche in den Eimern in den Gewächshäusern gefangen und in den Bestandsteich übergesetzt.

Damit die Größe der lokalen Kammolchpopulation abgeschätzt werden kann, fanden zwischen dem 20.05.2021 und dem 28.05.2021 insgesamt vier Reusenfänge am Bestandsteich statt. Bei dem durchgeführten Reusenfang wurden an insgesamt vier Fangterminen 47 adulte Kammolche gefangen. Durch Individualerkennung der Kammolche anhand von Fotos ihrer Bauchmusterung konnte ein Tier als Wiederfang identifiziert werden. Die Mindestindividuenzahl der Kammolchpopulation beträgt somit 46 Kammolche.

3.3 Konfliktlösung

Zur Konfliktlösung im Sinne einer Vermeidung von Verbotstatbeständen sowie zum Ausgleich von Lebensstättenverlusten ist vorgesehen, die Kammolche aus dem Bestandsteich mittelfristig weitestgehend vollständig in die Ersatzgewässer in der Riedbachaue (FIS 1911) umzusiedeln.

Aus diesem Grund wurde ein Maßnahmenkonzept entwickelt, dass zum Gegenstand hat, Tiere die aus den Laichgewässer ins Landhabitat wandern, umzusiedeln. Für die Umsetzung der Maßnahme ist eine zeitliche Staffelung vorgesehen. Anschließend können die Tiere aus dem Bestandsteich in die Riedbachaue umgesiedelt werden.

Wie beschrieben werden die verfallenen Gewächshäuser von den Kammolchen als Landlebensraum genutzt. Um die Tiere aus diesem Habitat abzufangen und umsiedeln

zu können, ist die Anlage von Habitatstrukturen zur Aufwertung des Ersatzlandhabitats sowie die Installation von Fangeinrichtungen vorgesehen.

Für die Umsetzung der Maßnahme ist folgende zeitliche Abfolge vorgesehen:

C1 - Anlage von Ersatzgewässern für den Kammmolch

Anlegen von zwei Ersatzgewässern von ca. 300 m² (7 x 15 und 20 x 10 m) für den Kammmolch auf der ca. 580 m nördlich gelegenen Ersatzfläche (FIS 1911) (Abbildung 10). Die Gewässer müssen eine Besonnung von mindestens 80 % sowie Schwimmblattvegetation aufweisen. Die Mindesttiefe beträgt 20 cm, wohingegen die Maximaltiefe von 150 cm in den tiefen Bereichen nicht unterschritten werden darf. Etwa 50 % des Ufers müssen Flachwasserzonen mit submerser Vegetation enthalten. Uferbereiche können mit Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Flatterbinse (*Juncus effusus*) oder Pfeifengras (*Molinia caerulea*) bepflanzt werden. Um das Gewässer ist eine etwa 20 m breite un- oder extensiv genutzte Pufferzone angelegt, die sich naturnah entwickeln kann. Die Herstellung der Teiche erfolgte im Jahr 2020.

Zeitraum: Anfang November 2021 bis Ende Juli 2022

C2 – Aufwertung des Landhabitats im Umfeld der Ersatzgewässer

Vor der Umsiedlung der Kammmolche in das Ersatzhabitat.

Habitatstrukturen (Totholzhaufen, Wurzelstubben, Steinhaufen) sind um die Ersatzgewässer (FIS 1911) herum anzulegen (Abbildung 13). Dadurch wird sichergestellt, dass Kammmolche, die in das Ersatzhabitat umgesiedelt werden, genug Tages- bzw. Überwinterungsverstecke vorfinden.

Die Anlage dieser Habitatstrukturen soll den Verlust der Gewächshäuser in ihrer Funktion als Landhabitat ausgleichen.

Zeitraum: Anfang Juni 2022 bis Ende Juli 2022

V1 – Einzäunung der vom Vorhaben betroffenen Amphiben.

Stellung eines Amphibienschutzzauns um das Ersatzhabitat herum

Ein Amphibienschutzzaun ist um das Ersatzhabitat (FIS 1911) zu stellen. Dies soll verhindern, dass Kammmolche, welche umgesiedelt wurden, nicht wieder in die Gewächshäuser zurückwandern können (Abbildung 13).

Zeitraum: Anfang Juni 2022 bis Ende Juli 2022

Stellung eines Amphibienschutzzauns vor die Gewächshäuser (Vor Abwanderung der Tiere aus dem Bestandsteich in die Gewächshäuser)

Da die Vermeidungsmaßnahmen nur auf den Flurstücken der Gemeinde realisierbar sind, finden die Vermeidungsmaßnahmen auf dem Flurstück 1260 statt.

Der Schutzzaun ist entlang der Gewächshäuser so zu stellen, dass die Tiere nicht mehr zur Überwinterung in die Gewächshäuser einwandern können (siehe Abbildung 12). Der Zaun ist entlang der Gewächshäuser von Norden nach Süden auf einer Länge von ca. 55 Metern und im Norden des Gebiets entlang des Maschendrahtzauns auf der gesamten Länge (ca. 6 Meter) zwischen den Gewächshäusern im Westen bis zur Flurstücksgrenze im Osten zu stellen.

Zeitraum: Anfang August 2022 bis Ende November 2022

V2 – Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Amphibien

Bei Rückwanderung der Amphibien aus dem Bestandsteich in die Gewächshäuser

Entlang des Schutzzaunes vor den Gewächshäusern sind in regelmäßigen Abständen Eimer einzugraben. Die Eimer müssen min. zweimal pro Tag kontrolliert werden. Die gefangenen Amphibien sind in das zuvor aufgewertete Ersatzhabitat zu überführen. Die Ersatzhabitate müssen vor der Umsiedlung die für den Kammmolch notwendige Qualität aufweisen. Mit diesem Vorgehen kann erreicht werden, dass die Tiere die das Gewächshaus als Landhabitat nutzen abgefangen und umgesiedelt werden können. Einzelne Fangverweigerer werden möglicherweise nicht erreicht.

Parallel zum Eimerfang werden die im Gewässer befindlichen Tiere mit Molchreusen gefangen und umgesiedelt. Hierzu werden die Molchreusen (Eimerreusen) in den Abendstunden ausgebracht und am darauffolgenden Tag in den Morgenstunden auf Amphibien hin kontrolliert. Die Reusen werden dabei in einem Abstand von ca. 10 Metern zueinander ausgebracht. Die Anzahl der Termine für den Reusenfang orientiert sich an den Fangergebnissen. Die Fangergebnisse sind zu dokumentieren. Werden keine Kammmolche mehr gefangen ist dies der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Während der Umsiedlung des Kammmolchs werden Beifänge weiterer Amphibienarten (Erdkröte, Gras-, See- und Teichfrosch sowie Berg- und Teichmolch) mit in das Ersatzhabitat umgesiedelt.

Zeitraum: Vor und während der Maßnahmenumsetzung

V3 – Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen korrekt durchgeführt und Beeinträchtigungen oder Beschädigungen vermieden werden. Hierzu gehören beispielsweise:

- Einweisung der ausführenden Firmen in die naturschutzfachliche Thematik
- Fachliche Begleitung der Bauausführung
- Kontrolle der Schutzzäune und ggf. Notbergung im Baufeld befindlicher Tiere
- Prüfung auf Einhaltung der Vorgaben bzw. Auflagen
- Ausweisung der Lage der Schutzzäune
- Umsiedlung der Amphibien

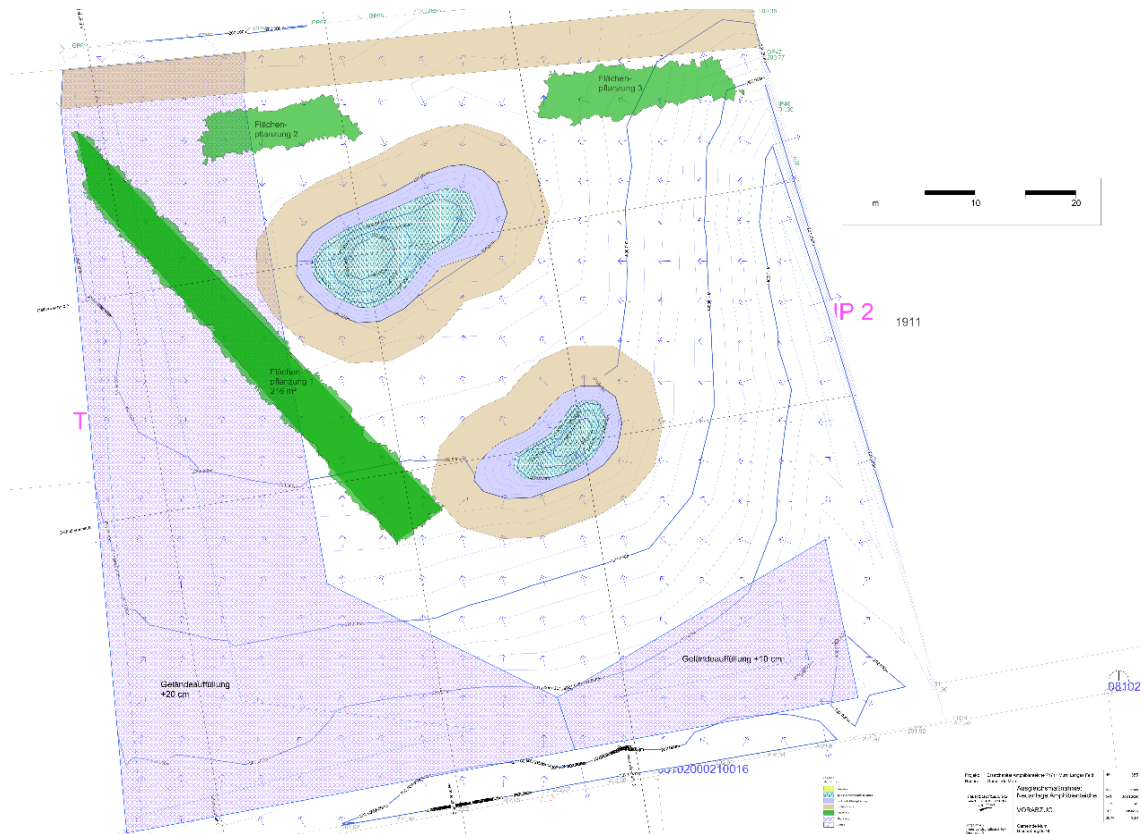


Abbildung 10: Planungsgrundlage der beiden Ersatzgewässer.



Abbildung 11: Lage des Ersatzgewässers.

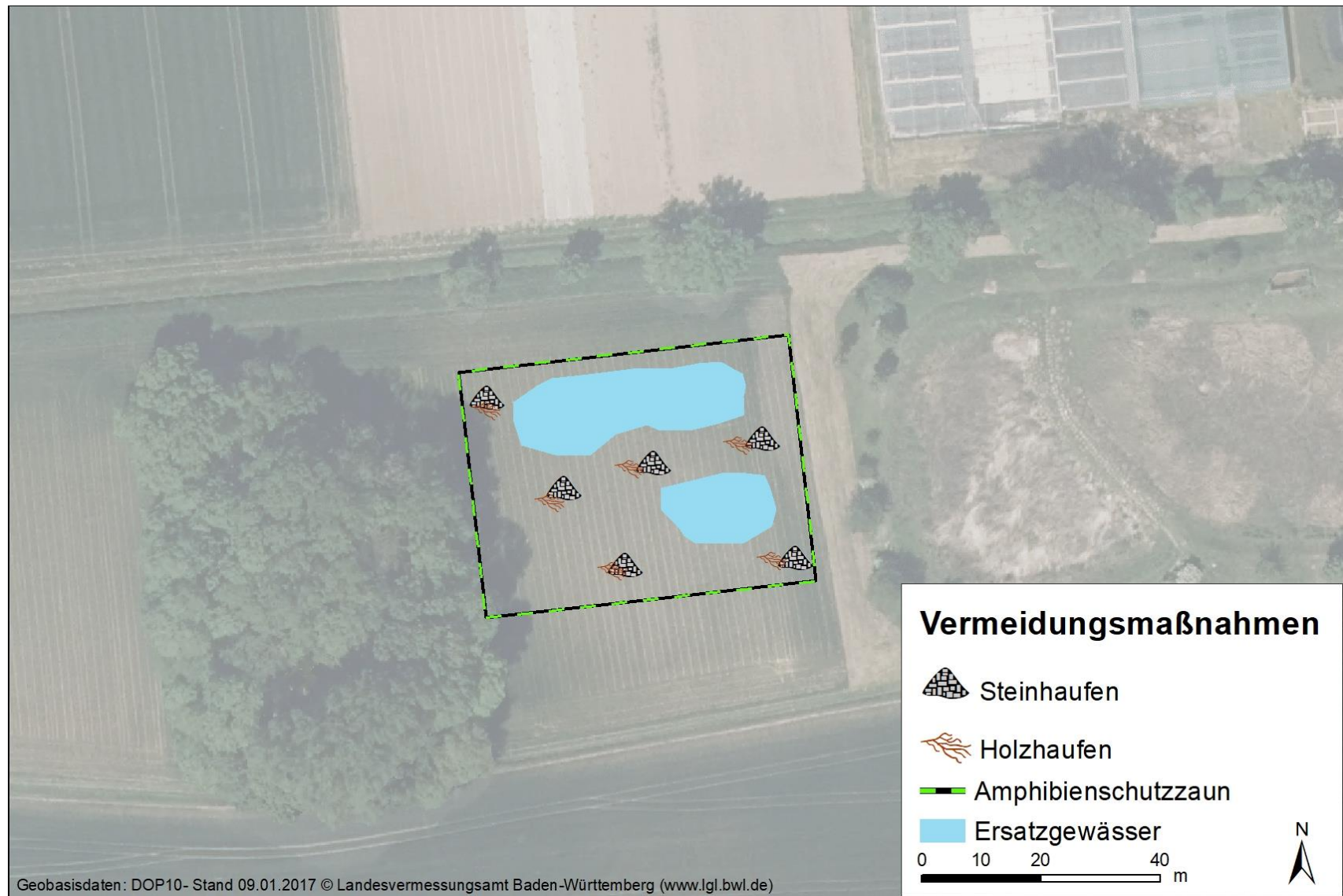


Abbildung 12: Schematische Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen an den Ersatzgewässer zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG.



Abbildung 13: Vermeidungsmaßnahmen an den Gewächshäusern zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BnatSchG.

4 Darstellung der Ausnahmeveraussetzungen

4.1 Antragsgegenstand

Die nachfolgenden Ausführungen umfassen den Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sowie die Darstellung der Ausnahmeveraussetzungen.

Beantragt wird die Umsiedlung der Amphibienarten aus dem Vorhabenbereich (Erweiterungsfläche - Gewächshäuser) in das ca. 580 Meter nördlich gelegenen Ersatzhabitat (FIS 1911).

Kernziel des Antrags ist, möglichst alle Tiere aus dem Vorhabenbereich in das Ersatzhabitat zu verbringen.

Für Fangverweigerer – Tiere, die sich nachhaltig dem Fang und damit einer Umsiedlung entziehen – wird eine Ausnahme vom Tötungsverbot beantragt, was berücksichtigt, dass bei Umsiedlungsmaßnahmen stets einzelne Tiere nicht erfasst und damit einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt werden. Ebenso kann durch die Umsiedlung selbst der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden, da eine Schädigung von Individuen während der Umsiedlung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass alle möglichen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 3.2) unternommen wurden, um eine Tötung von Tieren zu vermeiden.

4.2 Nachweise der zwingenden Gründe des überwiegenden Interesses einschließlich solcher wirtschaftlicher oder sozialer Art sowie der Nachweis fehlender zumutbarer Alternativen zum Vorhaben

Die Gemeinde Murr plant die Erschließung des Gebiets „Langes Feld V – Erweiterung, 1. Bauabschnitt“ als Gewerbegebiet. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Murr ist das Gebiet „Langes Feld V – Erweiterung, 1. Bauabschnitt“ als Bauerwartungsland für Gewerbe ausgewiesen. Eine ortsansässige Firma benötigt dringend Fläche für die Erweiterung des Betriebes. Die Verhandlungen sind bereits so weit fortgeschritten, dass konkrete Planentwürfe der Gemeinde vorliegen. Die Sicherung des ortsansässigen Betriebs mit circa 80 Mitarbeitern steht im öffentlichen Interesse. Die Gemeinde Murr hat keine weiteren Gewerbeflächen zur Verfügung. Oberste Prämisse für die Gemeinde Murr ist, bestehende Betriebe zu halten, um die Arbeitsplätze vor Ort sichern zu können. Auf dem privaten Grundstücksmarkt werden derzeit keine Flächen zum Verkauf angeboten.

Zur Klärung des Eingriffs in Natur und Landschaft wurde die Gruppe für ökologische Gutachten mit einer Biotop- und Habitatpotenzialanalyse sowie einer Einschätzung der naturschutzrechtlichen Kompensierbarkeit des Eingriffs 2018 beauftragt.

Im Scopingtermin wurden die betroffenen Fachbereiche des Landratsamtes Ludwigsburg frühzeitig von der beabsichtigten Planung unterrichtet und die Art, der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurden vertiefende faunistische Erhebungen zu Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und totholzbewohnenden Käfern durchgeführt. Des Weiteren musste eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Biotop- und Artenschutz bezüglich des Teiches durchgeführt werden. Bei den weiteren Untersuchungen wurde der Kammolch gefunden. Es handelt es sich um eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH Richtlinie, die den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz unterliegt.

Nachdem ein Verbleib der Kammolche in dem bestehenden Teich dazu führen würde, dass bei einer Erschließung des Gebiets große Flächen als Landhabitat erhalten werden müssten, wurde eine Umsiedlung der Tiere in ein Ersatzgewässer präferiert. Die Umsiedlung soll in räumlicher Nähe des bestehenden Gewässers erfolgen. Mehrere Gewässer auf Gemarkung Murr wurden auf eine mögliche Eignung als Habitat begutachtet.

Von Seiten des Landratsamtes wurde darauf hingewiesen, dass die Entnahme der Fischfauna als Voraussetzung für eine Kammolchansiedlung aus anderen Gewässern nicht erwünscht ist. Zunächst wurde als bevorzugtes Gewässer das bestehende Retentionsbecken am Riedbach auf eine Tauglichkeit geprüft. Die Prüfung durch das Landratsamt hat ergeben, dass das anvisierte Becken aus verschiedenen Gründen nicht geeignet ist. Aus Sicht des Landratsamtes Ludwigsburg sollte geprüft werden, ob neben dem Rückhaltebecken noch ausreichend Platz für die Neuanlage eines Laichhabitats vorhanden ist. Es wäre mit hohen Grundwasserständen zu rechnen, so dass eventuell sogar eine weitgehend permanente Wasserführung gesichert ist.

Zunächst wurde von der Gemeinde Murr geprüft, ob der bestehende Teich in der Riedbachaue östlich der A81 auf Gemarkung Pleidelsheim als Ersatzgewässer geeignet ist. Im Jahr 2012 wurde von der Gemeinde Pleidelsheim der Teich teilweise abgelassen. Damals wurde kein Fischbestand festgestellt. Es konnte aber derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass der Teich völlig frei von Fischen ist.

Bei der Elektrofischung des ca. zwei Hektar großen Teichs wurden insgesamt 37 Rotaugen und 5 Stichlinge gefangen. Die Nachweise der beiden Fischarten sowie die stofflichen Belastungen des Gewässers durch den Faulschlamm schränken die Eignung als Kammolchlaichgewässer erheblich ein. Für eine dauerhafte Ansiedlung von Kammolchen müssten die Fische entnommen werden, die Wasserqualität durch Ausbaggern des Faulschlammes verbessert werden und regelmäßige Pflegemaßnahmen zur

Aufrechterhaltung der Wasserqualität durchgeführt werden. Die mangelhafte Eignung des untersuchten Gewässers als Kammolchlaichhabitat, sowie der erforderliche Aufwand zur Herstellung dieser Eignung, führen dazu, dass die Anlage eines neuen Gewässers als Ersatzlaichhabitat präferiert wird.

Der außerhalb des Erschließungsgebietes liegende Teich soll erhalten bleiben. Nachdem aber das Landhabitat durch die Erschließungsmaßnahmen beschädigt wird, hat die Gemeinde beschlossen, im Gewinn Ried am Riedbach zwei zusätzliche Amphibienteiche herzustellen.

Ein Gartenbaubetrieb wurde am 10. Juni 2020 mit der Herstellung von zwei Amphibienteichen im Gewinn Ried als vorgezogener Funktionsausgleich (CEF Maßnahme) beauftragt. Ziel war es, funktionstüchtige Ersatzteiche mit entsprechendem Landhabitat bis zum Frühjahr 2021 herzustellen, um die Kammolche umsiedeln zu können.

4.3 Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Amphibienart Kammolch

4.3.1 Erhaltungszustand der lokalen Population

Weitere Ausnahmevoraussetzung ist gemäß § 45 (7) S. 2 BNatSchG, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Da die Vorschrift zudem auf Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verweist, ist außerdem erforderlich, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Der günstige Erhaltungszustand ist dabei keine zwingende Voraussetzung für eine Ausnahmeerteilung. Eine solche kommt auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand in Betracht, wenn sich dieser durch die Maßnahme weder weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Art behindert wird (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 14.04.2010, Az.: 9 A 5.08, Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 17.04.2010, Az.: 9 B 5.10).

Anders als beim Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG ist für diese Beurteilungen nicht allein der Erhaltungszustand des von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen lokalen Vorkommens maßgeblich. Vielmehr ist eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung anzustellen, die auch die anderen (Teil-)Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in den Blick nimmt (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 28.03.2013, Az.: 9 A 22.11). Entscheidend ist danach, ob die Gesamtheit der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plan- bzw. Vorhabengebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 06.11.2013, Az.: 9 A 14/12).

Es ist daher eine Mehrebenenbetrachtung vorzunehmen. Hierbei kann auf die jeweilige biogeografische Region (LANA 2009), gegebenenfalls auch auf das jeweilige Bundesland (MLR 2009) abgestellt werden.

Der Erhaltungszustand des Kammmolchs in Baden-Württemberg ist als ungünstig-unzureichend einzustufen (LUBW 2020). In der Roten Liste von Baden-Württemberg wird der Kammmolch als stark gefährdet eingestuft (LAUFER 1999).

Da sich häufig ökologisch aussagekräftige Angaben nur über die Betrachtung der einzelnen lokalen Populationen oder Meta-Populationen der betroffenen Art gewinnen lassen, ist es auch sachgerecht, zunächst den Erhaltungszustand der unmittelbar betroffenen lokalen Population oder Meta-Population in den Blick zu nehmen. Erweist sich dieser als günstig, so gilt dies grundsätzlich auch für die Population im natürlichen Verbreitungsgebiet insgesamt (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06).

4.3.2 Prognose der Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Kammmolch-Population

Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands ist gemäß den Hinweisen der LANA (2009) auszugehen, wenn sich die Größe bzw. das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert oder die Größe bzw. Qualität ihrer Habitate deutlich abnimmt oder sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Dies kann bei seltenen Arten bereits bei Beeinträchtigungen lokaler Populationen oder gar einzelner Individuen der Fall sein. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten ist hingegen davon auszugehen, dass kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. lokaler Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren Vorkommens im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf biogeographischer Ebene führen. Unabhängig davon sind vorübergehende Verschlechterungen hinnehmbar, sofern sich die betroffene Population kurzfristig wieder vollständig erholt (LANA 2009).

In Baden-Württemberg weist der Kammmolch eine weite aber nicht flächendeckende Verbreitung auf. In Mittelgebirgslagen zeigen sich Verbreitungslücken, bevorzugt besiedelt der Kammmolch die planare bis colline Höhenstufe. Der Schwerpunkt in Baden-Württemberg liegt im Oberrheintal (insbesondere Auenwald und Kiesgruben). Im Hochrheintal sowie der zentralen und westlichen Alb fehlt der Kammmolch wohl völlig. Am Bodensee ist der Kammmolch häufig und flächig verbreitet. In den Schwarzwald dringt der Kammmolch hingegen nur an wenigen Stellen vor. Im Odenwald ist er selten (LAUFER et al. 2007, LUBW 2018). Der Kammmolch nutzt als Laichgewässer alle Typen stehender Gewässer, wobei Kleinstgewässer und Fließgewässer gemieden werden. Die Laichgewässer liegen zumeist im Flach- und Hügelland, in der offenen Landschaft oder in feucht-warmen Waldgebieten. Häufiger genutzt werden natürlich entstandene Weiher

und angelegte Teiche sowie Tümpel oder Gräben. Entscheidend sind jedoch die Besonnung (max. 40 % Beschattung), die Gewässergröße (optimal mind. 70 cm tief), die Vegetationsausstattung (Pflanzenwachstum ist Vorbedingung für die Eireifung) und fehlender bzw. geringer Fischbesatz. Als Landhabitat nutzt der Kammmolch vor allem Laub- und Mischwälder, Gärten, Felder und feuchte Wiesen. Essentielle Habitatbausteine sind Versteckmöglichkeiten in oder unter totem Holz aber auch Steine, Steinhaufen, altes Mauerwerk, Kleinsäugerbauten und Laub. Beim Kammmolch tritt Land- und Wasserüberwinterung auf. Die Landüberwinterung findet oft im Waldbereich statt, wohingegen die Gewässer zumeist im Offenland liegen. Im Herbst wird eine erhöhte Aktivität des Kammmolches festgestellt, die auf Wanderungen zu den jeweiligen Winterquartieren zurückzuführen ist.

Die lokale Population beschränkt sich auf die im Vorhabenbereich ansässigen Tiere. Als Mindestpopulationsgröße der lokalen Population können die bei den Reusenfängen erfassten und individuell identifizierten 46 adulten Kammmolche angesehen werden. Wie die Tiere in das Vorhabengebiet gelangt sind, ist derzeit nicht bekannt.

Die sich aus dem geplanten Vorhaben ergebenden Eingriffe sind für die Amphibienart in ihrer Wirkungsweise räumlich auf Teile des Landhabitats begrenzt.

Im vorliegenden Fall werden Teile des Landhabitats der Amphibienart baubedingt überformt. Das ursprüngliche Laichgewässer (Bestandsteich) sowie Teile des Landhabitats um den Teich herum bleiben erhalten.

Als Ersatzlebensraum fungieren zwei im Jahr 2020 neu angelegte Ersatzgewässer sowie neu angelegten Hecken, welche den Tieren zusätzliche Versteckmöglichkeiten bieten sollen. Durch die räumliche Nähe des Ersatzhabitats sowie den Erhalt des ursprünglichen Laichgewässers (Bestandsteich) inkl. Teilen des ursprünglichen Landhabitats sind die Voraussetzung gegeben, dass der Erhaltungszustand der lokalen Kammmolchpopulation durch die Eingriffe nicht verschlechtert wird und die vorgesehenen Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands beitragen.

Da die Maßnahmenfläche einen räumlichen Bezug zum Vorhabenbereich hat, ist davon auszugehen, dass sich der betroffene Bestand trotz vereinzelt nicht gänzlich vermeidbarer Individuenverluste bzw. einer Abwanderung von Individuen in angrenzende Bereiche bezogen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Damit ergibt sich, dass der ungünstig-unzureichende Erhaltungszustand der Kammmolchpopulation auch bei Vorhabenrealisierung im Rahmen der natürlichen Populationschwankungen erhalten bleibt beziehungsweise durch die Anlage neuer Gewässer die lokalen Populationen der Amphibienart Kammmolch gefördert wird.

Da für die lokale Population der Arten keine dauerhaften negativen Auswirkungen zu prognostizieren sind, ist nicht damit zu rechnen, dass sich der Erhaltungszustand durch das Vorhaben verschlechtert.

5 Antrag auf Ausnahme nach BArtSchV (Eimer- und Reusenfang)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen des Vorhabens ist es erforderlich, Amphibien aus dem Eingriffsbereich zu fangen und in die zuvor angelegten Ersatzgewässer umzusiedeln.

Der Fang mit Hilfe von Eimern und Reusen ist eine geeignete Methode zum Fang von Amphibien (HACHTEL et al. 2009, SCHLÜPMANN 2007). Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, mit Schlingen, Netzen, Fallen, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen zu fangen. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit dies zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt erforderlich ist.

Im vorliegenden Fall dient der Fang der Amphibien der Vermeidung der Tötung von Individuen und trägt daher zum Schutz der Art bei. Aus diesem Grund wird hiermit eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV beantragt.

Die Maßnahmen werden schonend durch qualifiziertes und erfahrenes Fachpersonal durchgeführt. Die Tiere werden bei entsprechender Witterung aus dem Eingriffsbereich abgefangen und in das zuvor angelegte Ersatzgewässer verbracht. Der zeitliche Ablauf der Fang- und Aussetzungsaktion orientiert sich in hohem Maße am Aktivitätsmuster der Tiere, angepasst an die jeweilig herrschende Witterung.

6 Literatur und Quellen

6.1 Fachliteratur

- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer, Jena [u.a.].
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (2009): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie, 15. Laurenti Verlag, Bielefeld.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 73: 103–133.
- LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. & S. BAUER (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. Natur und Recht, 31 (2): 91–100.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, bewerten, Karlsruhe. 312 Seiten.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.
- MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Maßnahmensteckbriefe Amphibien und Reptilien NRW. In: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). 143 Seiten.
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2. Bundesamt für Naturschutz.
- SCHLÜPMANN, M. (2007): Erfahrungen mit dem Einsatz von Reusenfallen. Rundbrief zur Herpetofauna von NRW 32 - Mai 2007. 18 Seiten.
- THIESMEIER, B., KUPFER, A. & R. JEHLE (2009): Der Kammmolch - ein "Wasserdrache" in Gefahr. Laurenti Verlag, Bielefeld. 160 Seiten.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD-Books on Demand. 234 Seiten.

6.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

- Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L20: 7–25.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG): Urteil vom 12.03.2008. Az.: 9 A 3.06. 'BAB A44'.
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG): Urteil vom 14.04.2010. Az.: 9 A 5.08.
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG): Urteil vom 17.04.2010. Az.: 9 B 5.10. Wolfsjagd.
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG): Urteil vom 28.03.2013. Az.: 9 A 22.11.
- Bundesverwaltungsgericht (BVerwG): Urteil vom 06.11.2013. Az.: 9 A 14/12. 'BAB A20'.

7 Anhang

7.1 Formblatt

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, 2		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (GÜNTHER 1996, LAUFER et al. 2007, THIESMEIER et al. 2009)</p> <p><u>Laichhabitat:</u> Allgemein weist der Kammolch eine hohe Bindung an das Laichgewässer auf. Als Laichgewässer werden alle Typen stehender Gewässer genutzt, wobei Kleinstgewässer und Fließgewässer gemieden werden. Die Laichgewässer liegen zumeist im Flach- und Hügelland, in der offenen Landschaft oder in feucht-warmen Waldgebieten. Häufiger genutzt werden natürlich entstandene Weiher und angelegte Teiche sowie Tümpel oder Gräben. Entscheidend sind jedoch die Besonnung (max. 40 % Beschattung), die Gewässergröße (optimal mind. 70 cm tief), die Vegetationsausstattung (Pflanzenwachstum ist Vorbedingung für die Eireifung) und fehlender bzw. geringer Fischbesatz.</p> <p><u>Landlebensräume / Überwinterung:</u> Folgende Biotope werden grundsätzlich vor allem genutzt: Laub- und Mischwälder, Gärten, Felder und feuchte Wiesen. Versteckmöglichkeiten bieten sich unter oder in totem Holz sowie im Wurzelbereich der Bäume. Als Tagesverstecke dienen aber auch Steine, Steinhäufen, altes Mauerwerk, Kleinsäugerbauten und Laub. Beim Kammolch tritt Land- und Wasserüberwinterung auf. Die Landüberwinterung findet oft im Waldbereich statt, wohingegen die Gewässer zumeist im Offenland liegen. Im Herbst wird eine erhöhte Aktivität des Kammolch festgestellt, die auf Wanderungen zu den jeweiligen Winterquartieren zurückzuführen ist.</p> <p><u>Raumsanspruch / Mobilität:</u> Zwischen den Landlebensräumen und dem Laichgewässer liegen in der Regel nur wenige 100 m. Maximale Werte liegen bei etwa 1000 m. Bei feuchter Witterung werden von Einzeltieren Wanderungen zwischen 10 bis 50 m pro Nacht unternommen. Der Kammolch ist auch beim Landlebensraum sehr ortstreu.</p> <p><u>Phänologie:</u> Wasserüberwinterer können bereits im Herbst im Gewässer aktiv sein. Landüberwinterer, die wohl die Mehrzahl darstellen, begeben sich im Frühjahr (Februar / März) zum Paarungsgewässer. Die Wanderaktivität an Land ist auf die Nacht, insbesondere während Abend- und Morgendämmerung, beschränkt. Kammmolche wandern bevorzugt bei hoher Luftfeuchtigkeit oder Regen. Hierbei wandern die Männchen früher, da sie die Balzplätze besetzen. Die Laichzeit ist im April / Mai. Zwischen Mai und August entwickeln sich zumeist die Larven. Subadulti wandern erst später Richtung Gewässer und sind bis September aktiv.</p> <p>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten Eine vorhabenspezifische Empfindlichkeit ist nicht bekannt.</p>		
Verbreitung in Deutschland		
<p>Der Kammolch ist nahezu bundesweit verbreitet, wobei seine Verbreitung schwerpunktmäßig im Flach- und Hügelland liegt. Ein Fehlen des Kammolches ist in einigen typischen Ackerbaugebieten im Osten bekannt. Verbreitungslücken stellen die Niedersächsische Tiefebene sowie die Mittelgebirgslagen insbesondere in Bayern und Baden-Württemberg dar. Im Pfälzerwald konnte der Kammolch unterhalb von 400 m lediglich zerstreut nachgewiesen werden.</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
<p>Verbreitung in Baden-Württemberg</p> <p>Eine weite aber nicht flächendeckende Verbreitung ist vorhanden. In Mittelgebirgslagen zeigen sich Verbreitungslücken, bevorzugt besiedelt der Kammolch die planare bis colline Höhenstufe. Der Schwerpunkt in Baden-Württemberg liegt im Oberrheintal (insbesondere Auenwald und Kiesgruben). Im Hochrheintal sowie der zentralen und westlichen Alb fehlt der Kammolch wohl völlig. Am Bodensee ist der Kammolch häufig und flächig verbreitet. In den Schwarzwald dringt der Kammolch hingegen nur an wenigen Stellen vor. Im Odenwald ist er selten (LAUFER et al. 2007, LUBW 2009).</p>		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Östlich vom Eingriffsbereich des B-Plangebietes befindet sich ein ehemaliger Bewässerungsteich. In diesem existiert ein Vorkommen des streng geschützten Kammolchs. Aufgrund der mangelnden Habitatqualität im Umfeld des Eingriffsbereichs, ist davon auszugehen, dass der Kammolch u.a. die im Westen gelegene Brachfläche des ehemaligen Gewächshauses als Land- und Winterhabitat nutzen.</p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</p> <p><input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt</p>		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Der Kammolch zeigt einerseits eine hohe Affinität zum jeweiligen Ursprungsgewässer, andererseits besteht bei einzelnen Individuen auch eine hohe Bereitschaft neue Gewässer aufzusuchen, wobei dann größere Distanzen bis deutlich über 1 km zurückgelegt werden können. Während der Laichwanderung werden durchschnittlich meist etwa 10 bis 50 m pro Nacht zurückgelegt, die maximalen nächtlichen Wanderleistungen können über 100 m betragen (GÜNTHER 1996, PETERSEN et al. 2004, THIESMEIER et al. 2009).</p> <p>Als lokale Population können Kammolchkollektive gewertet werden, die höchstens 1,5 bis maximal 2 Kilometer voneinander entfernt sind, wobei diese unbedingt durch geeignete Trittsteinbiotope wie z.B. kleine Feuchtfelder, Brachestreifen, Feldgehölze/Hecken oder naturnahe Gräben, miteinander verbunden sein müssen.</p> <p>Großflächig ausgeräumte Ackerfluren und weite, intensiv genutzte Fettwiesenflächen, Siedlungsflächen sowie stark befahrene Straßen führen dagegen zur Unterbindung eines möglichen Populationsverbundes und damit zur Isolation von Kammolchpopulationen. Das Vorkommen ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer oder weiterer Nachweise als eigenständige Population zu werten, dessen Erhaltungszustand, in Anlehnung an das MLR (2009), auf als ungünstig-unzureichend bewertet wird.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Einzäunung der vom Vorhaben betroffenen Amphibien. V 2: Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Amphibien V 3: Ökologische Baubegleitung</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
<p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung bzw. der Bauarbeiten kann eine Tötung oder Schädigung von überwinternden oder wandernden Individuen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Kammolche in zuvor angelegte Ersatzgewässer kann die Tötung oder Schädigung von überwinternden oder wandernden Individuen vermieden werden.</p> <p>Weiterhin ist während der Bauzeit eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die ggf. auch weitere Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder Schädigungen während der Bauzeit festlegen kann.</p> <p>Dennoch verbleibt für Fangverweigerer, Tiere, die sich nachhaltig dem Fang und damit einer Umsiedlung entziehen, ein erhöhtes Tötungsrisiko.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)</p>		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	V 1: Einzäunung der vom Vorhaben betroffenen Amphibien. V 2: Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Amphibien V 3: Ökologische Baubegleitung.	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
<p>Die vorhersehbaren Wirkungen hinsichtlich des Kammolchs sind, da eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt sowie eine Inanspruchnahme von Wanderkorridoren und eine Tötung von Individuen zu erwarten ist, dazu geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu verursachen.</p> <p>Durch die Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Kammolche in das zuvor angelegte Ersatzhabitat kann einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population entgegengewirkt werden.</p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	V 1: Einzäunung der vom Vorhaben betroffenen Amphibien. V 2: Umsiedlung der vom Vorhaben betroffenen Amphibien V 3: Ökologische Baubegleitung.	
<p>Im Zuge der Vorhabenrealisierung wird in Land- und Überwinterungshabitate des Kammolchs eingegriffen und diese zerstört. Da im Umfeld keine weiteren Ersatzhabitate zur Verfügung stehen, müssen Maßnahmen zur Sicherung der Ökologischen Funktion realisiert werden.</p>		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung Bebauungsplan <i>Langes Feld V - Erweiterung</i>	Vorhabenträger Gemeinde Murr	Betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
<p>Durch die Anlage von zwei Ersatzgewässern im räumlichen Zusammenhang und die Aufwertung der Landhabitats im Umfeld der beiden Ersatzgewässer kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammolchs im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen: C 1: Anlage von Ersatzgewässern für den Kammolch C 2: Aufwertung des Landhabitats im Umfeld der Ersatzgewässer</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein		<input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich.
4. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
a) Ausnahmegründe		
<p>Das Vorhaben wird durchgeführt</p> <p><input type="checkbox"/> im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art</p> <p>Ausnahmegründe sind in Kapitel 4 dargestellt.</p> <p>Ausnahmegrund liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Alternativenprüfung		
Untersuchte Alternativen sind ausführlich in Kapitel 4 dargestellt.		
Zumutbare Alternativen sind gegeben.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art		
Wird sich der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population einer europäischen Vogelart nicht verschlechtern bzw. wird der Erhaltungszustand einer Art des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleiben?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<p>Wird sich der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen auf übergeordneter Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) einer europäischen Vogelart nicht verschlechtern bzw. wird der Erhaltungszustand einer Art des Anhangs IV der FFH-RL günstig bleiben?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen</p> <p>Die Beschreibung des Erhaltungszustandes sowie die Prognose der Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Kammmolch-Population wird ausführlich in Kapitel 4.3 dargestellt.</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Verfestigung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ist nicht zu befürchten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Alle Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja; Zulassung ist möglich <input type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist nicht möglich.</p>
<p>4. Fazit</p>
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen im Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Angaben zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit), zur Dauer von eventuellen Unterhaltungsmaßnahmen sowie zu einem ggf. erforderlichen Risikomanagement sind dargestellt.</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung dargestellt.</p>
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input checked="" type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG (bei einer Art des Anhangs IV der FFH-RL i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt.</p>
<p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt, eine Zulassung ist nicht möglich.</p>